

Satzung
über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lindewitt
(Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst .S. 529), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.06.2000 (GVOBl. S. 490) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2002 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt; allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts, Ausschluss der Abwasserbeseitigung
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

II. Abschnitt; besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Sicherung gegen Rückstau

III. Abschnitt; Schlussvorschriften

- § 11 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 12 Anzeigepflichten
- § 13 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 14 Befreiungen
- § 15 Haftung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Abgaben
- § 18 Datenverarbeitung
- § 19 Übergangsregelung
- § 20 Inkrafttreten

I. Abschnitt; allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als eine öffentliche Einrichtung.
2. Die Abwasserbeseitigung umfasst die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers.
3. Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das öffentliche Kanalnetz. Dieses wird an das Klärwerk Schafflund zur Reinigung des Schmutzwassers angeschlossen.
4. Zu den Abwasseranlagen gehören auch
 - a) die Anschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze
 - b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlage geworden sind
 - c) Versickerungsanlagen, Bodenfilter
 - d) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt
5. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
6. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
2. Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
3. Zur zentralen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B.
 - a) je nach örtlichen Verhältnissen das Kanalnetz mit getrennten Kanälen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennsystem) oder der gemeinsame Kanal für beide Abwasserarten (Mischsystem), die Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Ausgleichsbecken

- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. Kläranlagen, Regenkläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
4. Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal von dem Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
5. Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu behandeln.

Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze im Sinne von § 9.

6. Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Soweit keine zentrale Abwasseranlage vor seinem Grundstück besteht, bezieht sich dieses Recht auf die Abwasserbeseitigung in Form des Einsammelns und des Abfahrens des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts, Ausschluss der Abwasserbeseitigung

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
2. Für die Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Außenbereich) schließt die Gemeinde ihre Abwasserbeseitigungspflicht aus. In diesem Fall erfolgt die Abwasserbeseitigung gemäß der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Schafflund (Abwasseranlagenatzung) vom 25.06.1982 in der jeweils aktuellen Fassung.
3. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

Die Zustimmung der zuständigen Unteren Wasserbehörde ist erforderlich.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

1. In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet
die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt
der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass
dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden
können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

Stoffen, die die Leitung verstopfen können
feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen
Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet
Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die
biologischen Funktionen schädigt.

2. Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser.
 - b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.(Diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden.)
 - c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtenden Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen.
 - d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke, Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern.
 - e) Feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers.

- f) Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Kerbide, die Azetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.
 - g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
 - h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
 - i) Abwässer, die wärmer als 35 °C sind.
3. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13.10.1976 (BGBl. I Seite 2905, berichtigt mit BGBl. I 1977 Seite 184, Seite 269, geändert durch Verordnung vom 08.01.1987, BGBl. I Seite 114) – insbesondere § 46 Abs. 3 – entspricht.
 4. Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen fest legen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
 5. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Ausscheidgut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
 6. Nachfolgend genannte Richtwerte müssen eingehalten werden:
 1. Schwerflüchtige lipophile Stoffe

a) direkt abscheidbar	< 100 mg/1
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen Nenngröße 10 führen: gesamt	< 250 mg/1
 2. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar	< 50 mg/1
b) gesamt	< 100 mg/1
c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: Gesamt	< 20 mg/1
 7. Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
 8. Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohles der Befreiung nicht entgegen stehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
 9. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich heraus stellt, dass ein Verstoß gegen Abs. 1 bis 6 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.

10. Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Abs. 1 bis 6 nachzuweisen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang).
2. Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte, auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage anzuleiten (Benutzungszwang).
3. In den nach dem Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuzuführen.
4. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen.
5. Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, ist das Grundstück binnen 4 Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 8 Abs. 3 ist durchzuführen.
6. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers, wenn dies erforderlich ist.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Bei der zentralen öffentlichen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der Grundstückskläranlage im Sinne von § 6 Abs. 6.

2. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.
3. Die Zustimmung der zuständigen Unteren Wasserbehörde ist erforderlich.

§ 8

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

1. Die Herstellung oder Änderung von Anschlussleitungen und –einrichtungen sowie von Grundstückskläranlagen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde; § 6 Abs. 6 bleibt unberührt. Anschlussleitungen und Grundstückskläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
2. Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.
3. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
4. Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

II. Abschnitt; besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Gemeinde.
2. Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
3. Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Anschlusskanal ist die Anschlussleitung von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
4. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

5. Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
6. Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung der Gemeinde verändern oder verändern lassen.

§ 10 Sicherung gegen Rückstau

1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
2. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen – z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter -, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziffer 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

III. Abschnitt; Schlussvorschriften

§ 11 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 12 Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Abs. 1), hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
4. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
5. Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 13

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit sie den gesetzlichen Regelungen nicht entgegen stehen.

§ 14

Befreiungen

1. Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde, die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und wasserbehördliche Belange nicht berührt werden.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 15

Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen frei zu stellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
2. Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 5, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
3. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
4. Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze (Ausnahme: § 10, Sicherung gegen Rückstau);
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) Zeitweilige Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 2. § 6 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 3. § 6 Abs. 6 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 4. § 8 die erforderlichen Genehmigungen nicht einholt
 5. § 8 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
 6. § 5 Abs. 2 und § 14 Abwasser einleitet;
 7. § 11 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 8. § 12 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
2. Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 zuwider handelt.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 17 Abgaben

Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzung Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 18 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlagenmängeldatei/Schadensdatei etc. zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 19 Übergangsregelung

1. Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weiter geführt.
2. So weit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindewitt, den

.....
Reinhard Friedrichsen
(Bürgermeister)